

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 23.03.2018 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Änderung der Wiener Stadtverfassung – Reform der Bestimmungen der Untersuchungskommissionen und Untersuchungsausschüsse

Eine Reform der Bestimmungen betr. Untersuchungskommissionen, aber auch in diesem Zusammenhang der Untersuchungsausschüsse, ist dringend angezeigt: Ein Einsetzungsantrag für eine Untersuchungskommission betr. das Krankenhaus Nord wurde von Abgeordneten der Fraktionen von SPÖ und GRÜNEN bereits eingebracht; die Aufnahme der Tätigkeit steht in den nächsten zwei Monaten bevor.

Auch im Regierungsprogramm der Wiener Stadtregierung für die Periode 2015 bis 2020 ist eine Reform der einschlägigen Bestimmungen vereinbart und dezidiert festgehalten:

- Gemeinsame Weiterentwicklung der Minderheitsrechte. Die Einsetzung von Untersuchungskommissionen des Gemeinderates und Untersuchungsausschüssen des Landtages ist in der Wiener Stadtverfassung bereits als Minderheitsrecht verankert. Eine Arbeitsgruppe (Klubebene) wird nach Ende des HYPO Untersuchungsausschusses eingerichtet, die prüft, wie die Weiterentwicklung ausgestaltet werden kann.

Auch in den derzeit laufenden Fraktionsgesprächen war eine diesbezügliche Reform ein vorrangiges Thema, in den Verhandlungen konnte man sich auf wesentliche Punkte einigen, insbesondere auf einen Ausbau der Minderheitenrechte nach dem grundsätzlichen Vorbild des Bundes. Wiewohl sich die Fraktionsvertreter darauf einigten, das dem Wiener Landtag ein Gesamtreformpaket zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, wird nun entgegen dieser Vereinbarung ein einzelner Punkt herausgenommen und vorab per Gesetzesbeschluss umgesetzt.

Um eine bestmögliche Arbeitsweise und Untersuchungstätigkeit zu gewährleisten, sollen jedoch idealerweise jene reformierten Bestimmungen zur Anwendung kommen, auf welche sich die Fraktionen bis dato weitgehend einigen konnten. Die demnächst stattfindende Untersuchungskommission soll mit diesen verstärkten Instrumenten ausgestattet werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das vorliegende Gesetz, mit dem das Gesetz über die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBI. Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 41/2017, geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. § 59a Abs. 3 wird um folgenden letzten Satz ergänzt:

„Ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ist jedoch zulässig, wenn und solange eine Untersuchungskommission gemäß Abs. 4 durch Beschluss des Gemeinderates eingesetzt bzw. tätig ist.“

2. § 59a wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Der Gemeinderat kann weiters durch Beschluss eine Untersuchungskommission einsetzen. In diesem Fall kann eine derart eingesetzte Untersuchungskommission zeitgleich zu einer gemäß Abs. 2 eingesetzten Untersuchungskommission tätig sein.“

3. § 59b wird um folgenden Abs. 3a ergänzt:

„(3a) Für eine gemäß § 59a Abs. 4 durch Beschluss des Gemeinderates eingesetzte Untersuchungskommission gilt § 59b Abs. 3 erster Satz sinngemäß.“

4. § 59d wird um folgenden Abs. 2a ergänzt:

„(2a) Ein Viertel der Mitglieder der Untersuchungskommission kann ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Eine ergänzende Beweisanforderung hat ein Organ des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Umfang des Untersuchungsgegenstandes zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten oder um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu ersuchen. Die Beweisanforderung ist zu begründen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Die Untersuchungskommission kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen.“

5. § 59d wird um folgenden Abs. 2b ergänzt:

„(2b) Ein Viertel der Mitglieder der Untersuchungskommission kann in einer Sitzung die Ladung von Zeugen schriftlich verlangen. Im Verlangen sind die Zeugen und die Themen der Befragung zu benennen. Es kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten und ist unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen.“

6. § 59e wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:

„(1a) Im Fall einer gem. § 59a Abs. 2 eingesetzten Untersuchungskommission kann die Tätigkeit derselben ausschließlich auf Antrag der Einsetzungsminderheit vorzeitig beendet werden. Zudem kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Verlangen der Einsetzungsminderheit um längstens drei Monate verlängert werden. Ein solches Verlangen ist dem Vorsitzenden spätestens zwölf Monate nach Einsetzung schriftlich zu übermitteln.“

7. § 129c Abs. 3 wird um folgenden letzten Satz ergänzt:

„Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist jedoch zulässig, wenn und solange einen Untersuchungsausschuss gemäß Abs. 4 durch Beschluss des Landtages eingesetzt bzw. tätig ist.“

8. § 129c wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Der Landtag kann weiters durch Beschluss einen Untersuchungsausschuss einsetzen. In diesem Fall kann ein derart eingesetzter Untersuchungsausschuss zeitgleich zu einem gemäß Abs. 2 eingesetzten Untersuchungsausschuss tätig sein.“

9. § 129d wird um folgenden Abs. 3a ergänzt:

„(3a) Für einen gemäß § 129c Abs. 4 durch Beschluss des Landtages eingesetzten Untersuchungsausschuss gilt § 129d Abs. 3 erster Satz sinngemäß.“

10. § 129f wird um folgenden Abs. 2a ergänzt:

„(2a) Ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kann ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Eine ergänzende Beweisanforderung hat ein Organ des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Umfang des Untersuchungsgegenstandes zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten oder um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu ersuchen. Die Beweisanforderung ist zu begründen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen.“

11. § 129f wird um folgenden Abs. 2b ergänzt:

„(2b) Ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kann in einer Sitzung die Ladung von Zeugen schriftlich verlangen. Im Verlangen sind die Zeugen und die Themen der Befragung zu benennen. Es kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten und ist unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen.“

12. § 129g wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:

„(1a) Im Fall eines gem. § 129c Abs. 2 eingesetzten Untersuchungsausschusses kann die Tätigkeit derselben ausschließlich auf Antrag der Einsetzungsminderheit vorzeitig beendet werden. Zudem kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Verlangen der Einsetzungsminderheit um längstens drei Monate verlängert werden. Ein solches Verlangen ist dem Vorsitzenden spätestens zwölf Monate nach Einsetzung schriftlich zu übermitteln.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wien, 23.03.2018

